

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00004

vom 25. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2019.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00004 du 25 août 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00004 del 25 agosto 2017

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1942, bezieht seit Februar 2011 Zusatzleistungen zu seiner Altersrente (vgl. Urk. 6/89; vgl. auch Urk. 6/ 26 /1; Urk. 6/31; Urk. 6/33/6-8 ; Urk. 6/85). Im Rahmen der periodischen Überprüfung (vgl. Urk. 6/95)

verneinte die für die Gemeinde Y.____ zuständige Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle ; vgl. Urk. 6/47/1), mit Verfügung vom 25. August 2017 (Urk. 6/ 144) nunmehr einen Anspruch des Versicherten ab Januar 2017 auf Zusatzleistungen, wobei der nicht rentenberechtigten Ehefrau , Jahrgang 1959, ein hypothetisches Erwerbseinkommen von Fr. 40'000. -- pro Jahr angerechnet wurde (vgl. Berechnungsblatt, Urk. 6/143).

E. 1.2

Der Versicherte stellte mit Schreiben vom 19. September 2017 (Urk. 6/150)

den Antrag auf Neuberechnung der Zusatzleistungen mit Wirkung ab 1. September 2017 mit der Begründung, seine Ehefrau habe per 15. September 2017 ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben müssen und sei nun bei dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung gemeldet, wodurch sich die finanzielle Situation geändert habe. Die Durchführungsstelle tätigte Abklärungen und verneinte mit Verfügung vom 18. April 2018 (Urk. 6/ 184) unter Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Versicherten in Höhe von Fr. 40'000. -- abermals einen Anspruch auf Zusatzleistungen für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2017 (vgl. Berechnungsblatt, Urk. 6/187) .

Die dagegen vom Versicherte am 27. April 2018 erhobene Einsprache (Urk. 6/190) wies die Durchführungsstelle mit Entscheid vom 17. Dezember 2018 ab (Urk. 6/204 = Urk. 2).

E. 2

.7

Für die Festsetzung der Höhe des zu berücksichtigenden hypothetischen Einkommens ist auf die Durchschnittslöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) abzustellen. Dabei handelt es sich um Bruttolöhne. Die persönlichen Umstände wie das Alter, der Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Berufsausbildung, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dauer der Erwerbslosigkeit oder Familienpflichten (z.B. die Betreuung von Kleinkindern) sind bei der Festsetzung zu berücksichtigen (BGE 134 V 53 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_362/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2.2; Carigiet /Koch, a.a.O., S. 159; WEL Rz 3482.04).

Von einem hypothetisch ermittelten Einkommen der Ehefrau des EL-Ansprechers sind sodann - ebenso wie bei den hypothetischen Einkommen nach Art. 14a und 14b ELV - gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG bei Ehepaaren jährlich insgesamt Fr. 1'500.-- abzuziehen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen. Insofern sind hypothetische Einkünfte in gleicher Weise zu privilegieren wie tatsächlich erzielte (Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2015, Rz 525).

E. 3

.3

Strittig und zu prüfen ist einzig, ob die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers in der Höhe von jährlich Fr. 40'000.-- für den vorliegend zu überprüfenden Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2017 zulässig ist.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 5. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.